



Präventionskonzept zum Kinderschutz

der Sportfreunde Fleinheim 1930 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Umsetzung.....	4
2.1	Verankerung in der Vereinssatzung	4
2.2	Beauftragter für den Kinderschutz	4
2.3	Weiterbildung.....	4
2.4	Eignung von im Verein tätigen Personen prüfen	5
2.5	Kinderschutz öffentlich machen.....	6
2.6	Schützen der Kinder und Jugendlichen	6
3	Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt	7
3.1	Informationssammlung.....	7
3.2	Beratungsstellen und Dritte hinzuziehen	7
3.3	Kommunikation (intern und extern).....	8
3.4	Interventionsleitfaden	8
4	Anhang	9
4.1	Ehrenkodex des DOSB.....	9
4.2	Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	10
4.3	Liste der in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftatbestände	11
4.4	Abfrage und Archivierung des Führungszeugnisses	12
4.5	Selbstverpflichtungserklärung.....	13
5	Ansprechpartner und Beratungsstellen	14

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Der Begriff Übungsleiter wird an einigen Stellen als Synonym für alle betreuenden Personen, also auch Jugendleiter, Trainer, etc. verwendet.

1 Einleitung

Als Sportverein sind sich die Sportfreunde Fleinheim 1930 e.V. der besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die ihnen anvertraut werden, bewusst. Die Kinder und Jugendlichen sollen vor Gewalt geschützt werden und ihre Persönlichkeiten frei entwickeln können.

Mit diesem Präventionskonzept soll für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden. Es dient als

- Handlungsanweisung für alle im Verein tätigen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen bei ihrer Arbeit in Kontakt kommen.
- Instrument für Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und sonstige Bezugspersonen, um das Thema immer wieder ansprechen zu können.
- Abschreckung für potentielle Täter.

Die Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt und somit Förderung des Kindeswohls
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein tätigen Personen
- Handlungskompetenzen stärken
- Klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner

2 Umsetzung

Nachfolgend werden die Maßnahmen beschrieben, um die in der Einleitung genannten Ziele zu erreichen.

2.1 Verankerung in der Vereinssatzung

Um die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz deutlich zu machen, wird ein entsprechender Absatz in die Vereinssatzung aufgenommen.

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.“

2.2 Beauftragter für den Kinderschutz

Die Sportfreunde Fleinheim 1930 e.V. benennen mindestens einen Beauftragten für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Vertrauensperson für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und Bezugspersonen, Übungsleiter, Trainer und sonstige Funktionäre)
- Präventionsmaßnahmen koordinieren
- im Verdachtsfall als Ansprechperson zur Verfügung stehen
- gemeinsam mit Experten einen Interventionsleitfaden erstellen
- mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden vernetzt sein
- Vorgaben für die Auswahl von im Verein tätigen Personen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, erarbeiten und die Umsetzung kontrollieren

Diese Person ist auf den Datenschutz verpflichtet und ist mit dem hier vorliegenden Präventionskonzept vertraut.

2.3 Weiterbildung

Der Kinderschutzbeauftragte nimmt an Fortbildungen zum Kinderschutz teil und verbreitet das Wissen innerhalb des Vereins. Jeder Übungsleiter oder Funktionär, der sich zum Thema Kinderschutz weiterbilden möchte, kann dies tun. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Verein getragen.

Im Rahmen der halbjährlichen Übungsleitersitzungen und der regelmäßigen Haupt- und Jugendausschusssitzungen bleibt das Thema Kinderschutz stets aktuell.

2.4 Eignung von im Verein tätigen Personen prüfen

Bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen ist das Thema Kinderschutz von großer Bedeutung.

Die nachfolgenden Regeln gelten für folgende Personengruppen:

- Vorstandsmitglieder
- Übungsleiter und Trainer, die mit Kinder und Jugendlichen in Kontakt kommen
- Mitglieder des Jugendausschusses
- Betreuer von Kindern und Jugendlichen bei Maßnahmen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes (z.B. Jugendfreizeit, Ausflügen,...)

Die genannten Personen setzen sich mit dem Ehrenkodex des DOSB auseinander (siehe Kapitel 4.1). Für eine Tätigkeit in diesen Personengruppen muss der Ehrenkodex unterschrieben beim Beauftragten für Kinderschutz hinterlegt werden.

Die oben genannten Personen sind verpflichtet dem Kinderschutzbeauftragten bei Beginn ihrer Tätigkeit und danach alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses steht das Formular „Bestätigung des Sportvereins“ zur Verfügung (siehe Kapitel 4.2). Das Führungszeugnis kann beim Bürgeramt der Gemeinde beantragt werden.

Sind im erweiterten Führungszeugnis Einträge enthalten, so erfolgt eine Beschäftigung nur, wenn der Eintrag nicht im §72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt ist. Sind Einträge enthalten welche im §72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt sind, dann erfolgt keine Beschäftigung dieser Person bzw. das Verhältnis wird beendet (Liste siehe Kapitel 4.3). Verweigert eine Person das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen, wird von der Tätigkeit abgesehen bzw. die aktuelle Tätigkeit für den Verein wird beendet.

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem Formular „Abfrage und Archivierung des Führungszeugnisses“ beim Beauftragten für Kinderschutz dokumentiert (siehe Kapitel 4.4). Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, jedoch keine Ablage in Form einer Kopie.

Springt eine Person kurzfristig als Betreuer für Übungsstunden oder Ausflüge ein, ist von ihm eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben (siehe Kapitel 4.5).

2.5 Kinderschutz öffentlich machen

Das Thema Kinderschutz kann bei Vereinsveranstaltungen und in Übungsstunden thematisiert werden. Zum Beispiel:

- Aufklärung über Kinderrechte
- Stärkung des Selbstbewusstseins

Die Eltern werden über die Geschehnisse im Verein zum Thema Kinderschutz informiert. Den Eltern ist es gestattet an einzelnen Sportstunden für Kinder und Jugendliche teilzunehmen um sich davon zu überzeugen, dass die Übungsleiter auf die Bedürfnisse der Kinder Acht geben.

Auf der Vereinshomepage wird eine Seite zum Thema Kinderschutz gestaltet. Hier wird der Kinderschutzbeauftragte genannt und über das Präventionskonzept informiert.

2.6 Schützen der Kinder und Jugendlichen

Um Kinder und Jugendliche bei den Vereinsangeboten zu schützen und es erst gar nicht zu einem Verdachtsmoment kommen zu lassen, wird folgendes umgesetzt:

- Die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert. Es gibt für das Kind und den Jugendlichen keinen Zwang etwas zu tun.
- Die Trainingsstätten sind stets öffentlich zugänglich. Das gilt sowohl für das Training in der Halle, sowie das Training im Freien. Einzeltrainings werden vermieden. Es muss mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend sein. Um die Transparenz zu wahren wird ein Einzeltraining nur in Absprache mit den Eltern durchgeführt.
- Die Umkleieräume und Duschen werden nicht von Übungsleitern/Trainern/Betreuern und Kindern/Jugendlichen zeitgleich genutzt. Sollte ein Betreten der Umkleiden trotzdem notwendig sein (z.B. zur Wahrung der Ordnung) sollten klare Regeln abgesprochen werden (z.B. Eintritt nur nach Anklopfen).
- Bei Ausflügen sind immer mindestens zwei Betreuer anwesend. Wenn möglich ist mindestens ein Betreuer pro Geschlecht anwesend. Findet eine Übernachtung statt, wird stets auf das Wohl des Kindes geachtet. Die Kinder schlafen nach Geschlechtern getrennt in unterschiedlichen Räumen. Die Kinder und Betreuer schlafen in getrennten Räumen.
- Der körperliche Kontakt zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen darf das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten (z. B. Ermunterung, Gratulation, Trösten, Hilfestellung). Auch körperlicher Kontakt, der rechtlich erlaubt ist, ist sofort einzustellen, sobald das Kind oder der Jugendliche dies nicht wünscht.

Personen die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sollen ihr eigenes Handeln stets reflektieren.

3 Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

Im Folgenden werden die Maßnahmen in einem Verdachtsfall beschrieben. Außerdem soll mit dem Interventionsleitfaden sowohl das Opfer als auch der Verdächtige geschützt werden. Wichtig ist für alle Beteiligten stets Ruhe zu bewahren und keine voreiligen Schlüsse zu ziehen.

3.1 Informationssammlung

Die erste Anlaufstelle im Verein ist der Kinderschutzbeauftragte. Er ist zunächst für die Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten zuständig. Mit diesen Informationen ist stets sorgsam und vertraulich umzugehen. Eine gewissenhafte Prüfung der Informationen ist notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Äußerungen von Opfer und Zeugen werden ernst genommen und protokolliert. Das Protokoll umfasst hierbei mindestens folgende Punkte:

- Datum und Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Gesprächsinhalt
- gegebenenfalls: weitere Schritte

In dem Protokoll werden nur sachliche und tatsächliche Aussagen und Beobachtungen festgehalten. Mutmaßungen und Interpretationen werden nicht notiert. Ziel des Gesprächs ist es, den weiteren Handlungsbedarf zu klären und gegebenenfalls Interventionsschritte einzuleiten. Eine generelle Geheimhaltung wird hierbei nicht vereinbart, da der Kinderschutzbeauftragte jederzeit eine externe Beratungsstelle hinzuziehen kann.

Bei „einfachen“ Konflikten, wie z. B. grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Übungsleiters, kann der Kinderschutzbeauftragte durch ein Gespräch mit Opfer und Beschuldigtem die Situation möglicherweise selbst lösen. Bei schwereren Konflikten oder Unsicherheiten ist stets eine externe Beratungsstelle hinzuzuziehen (wenn möglich bevor mit dem Beschuldigten gesprochen wird).

Der Schutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht gegenüber anderen Vereinsmitgliedern (Ausnahmen: anderer Schutzbeauftragter und evtl. Vorstand).

3.2 Beratungsstellen und Dritte hinzuziehen

Eine externe Beratungsstelle ist spätestens immer dann hinzuzuziehen, wenn es sich um einen ernsten Konflikt oder um einen Verdacht einer strafbaren Handlung handelt (Kontaktdaten siehe Kapitel 5). Sie haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten und viel Erfahrung in solchen Situationen mitbringen. Alle weiteren Schritte haben durch die Beratungsstelle oder in Abstimmung mit ihr zu erfolgen.

Außerdem ist in einem solchen Fall immer der Vereinsvorstand zu informieren (insofern dieser nicht involviert ist).

Für den Kinderschutzbeauftragten oder Zeugen gibt es keine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Jedoch besteht eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. dem Jugendlichen. Eine eigenständige und sofortige Kontaktaufnahme mit der Polizei durch den Verein soll, wenn möglich, vermieden werden, da bei einem unbegründetem Verdacht schnell der Ruf des Beschuldigten geschädigt ist und es möglicherweise negative Folgen für das Opfer mit sich bringen kann. Außerdem ist von Selbstjustiz abzusehen.

Der Verein und jeder einzelne Übungsleiter/Trainer hat für die an Vereinsaktivitäten teilnehmenden Kindern und Jugendlichen eine Garantenstellung.

3.3 Kommunikation (intern und extern)

Im Falle eines Verdachts oder eines bestätigten Vorfalls ist gemeinsam mit der externen Beratungsstellen zu klären inwieweit eine Kommunikation intern und extern erfolgt (z.B. zu anderen Funktionären, Vereinsmitgliedern, Presse).

3.4 Interventionsleitfaden

- Ruhig und sachlich bleiben.
- Die Behandlung des Konflikts hat oberste Priorität und hat unverzüglich zu erfolgen.
- Nach Rücksprache mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ist stets die Einbeziehung des Erziehungsberechtigten notwendig (insofern kein innerfamiliärer Verdacht oder entgegenstehender Opferwille besteht).
- Alle Beobachtungen und Gespräche, die den Verdacht betreffen werden dokumentiert.
- Eine Weitergabe von Informationen an Dritte wie z.B. andere Übungsleiter, Presse, Vereinsmitglieder ist untersagt.
- Externe Beratung: Da dieser Bereich sowohl sachlich als auch rechtlich sehr komplex ist, soll in jedem Fall frühzeitig eine externe Beratung in Anspruch genommen werden.
- Opferschutz: Das Opfer muss geschützt werden. Jegliche Tätigkeit die dem Opfer schadet oder weiter traumatisiert, muss unterbunden werden.
- Fürsorgepflicht gegenüber ehrenamtlich Tätigen: Nicht jeder Verdacht bestätigt sich als sexueller, körperlicher oder seelischer Missbrauch. Daher muss sichergestellt werden, dass die Verdächtigen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden.
- Je nach Situation: Unterbrechung des Kontakts zwischen Opfer und Beschuldigtem im Vereinsleben: Eine Unterbrechung des Kontakts ist insofern von großer Bedeutung, damit das Opfer dem Verdächtigen im Verein nicht mehr begegnen muss. Diese Unterbrechung schützt auch den Beschuldigten vor weiteren Verdächtigungen.

4 Anhang

4.1 Ehrenkodex des DOSB

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

4.2 Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses*

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

*Download: www.dsj.de/kinderschutz

4.3 Liste der in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftatbestände

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 - 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 - 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 - 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§§ 184e - 184f	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 - 233a	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Entnommen aus: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des §72a SGB VIII im Landkreis Heidenheim, Landratsamt Heidenheim, September 2016, Seite 8

4.4 Abfrage und Archivierung des Führungszeugnisses

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen*

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jede betreffende/-n Mitarbeiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr
hat dem Verein/Verband am
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Unterschriften der Vertreter/-innen des Vereins/Verbands

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen.

Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter/die Vertreterin des Vereins/Verbands wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

*Download: www.dsj.de/kinderschutz

4.5 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Diese Selbstverpflichtungserklärung gilt für die Aktion:

Name der Aktion

Träger der Aktion

Name/Anschrift des Trägers

Die Aktion findet statt vom: _____ bis: _____
Datum Datum

Wenn ich für diese Aktion ein weiteres Mal tätig werden, ist die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach dem §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Frau / Herr

Name, Vorname

Geb. am

Datum

Wohnhaft in

Straße Hausnummer

Ort, Datum

Unterschrift

Vorlage entnommen aus: Handlungsempfehlung zur Umsetzung des §72a SGB VIII im Landkreis Heidenheim, Landratsamt Heidenheim, September 2016, Seite 16

5 Ansprechpartner und Beratungsstellen

Beauftragte für Kinderschutz der Sportfreunde Fleinheim 1930 e.V.

Jennifer Joos
Alemannenstraße 33
89564 Nattheim
0162/6759077

Cornelia Schauz
Tulpenweg 4
89564 Nattheim
0176/80765255

kinderschutz@sportfreunde-fleinheim.de

Beratungsstellen

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Bergstraße 8
89518 Heidenheim (Baden-Württemberg)
Tel.: 07321 / 321 2596
E-Mail: m.trittler@landkreis-heidenheim.de
<https://www.landkreis-heidenheim.de/service/organigramm/fachbereich+jugend+und+familie/sexualisierte+gewalt>

Zielgruppen:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 26 Jahre) sowie deren Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen und Fachkräfte

Fachberatungsstellen vor Ort

www.hilfeportal-missbrauch.de

Landratsamt Heidenheim

Fachbereich Jugend und Familie
Herr Karin Romul
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim
k.romul@landkreis-heidenheim.de

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Heidenheim e.V.
Robert-Koch-Str. 28
89522 Heidenheim
Tel.: 07321 / 23550

Württembergische Sportjugend im WLSB e.V.

www.wsj-online.de
E-Mail: matthias.reinmann@wsj-online.de
Tel.: 0711 / 28077 - 145